

## Glossar Gesamterneuerungswahlen 12. Februar 2023

### Wahlkreis ([§§ 48 und 49 GpR](#)):

Die 86 Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft werden für die Wahl des Landrats in **12 Wahlkreise** aufgeteilt. Auf diese Wahlkreise werden vorgängig die insgesamt 90 zu vergebenden Landratssitze verteilt. Mit der Berechnung gemäss § 49 GpR wird sichergestellt, dass jeder Wahlkreis entsprechend seiner Bevölkerungszahl im Landrat vertreten ist (je mehr Einwohnerinnen und Einwohner, desto mehr Landrätinnen und Landräte). Jeder Wahlkreis erhält mindestens 6 Landratssitze.

### Parteistimmen ([§ 39 GpR](#)):

Die **Parteistimmen** sind am Wahltag das Mass für die Ermittlung der Wahlergebnisse. Sie setzen sich zusammen aus den Stimmen, welche auf den Wahlzetteln an Kandidierende der jeweiligen Partei vergeben wurden (**Kandidatenstimmen**), und aus den Stimmen, die einer Partei aufgrund einer Listenbezeichnung im Kopfteil eines Wahlzettels zugeordnet werden können (**Zusatzstimmen**). Eine Partei erhält Zusatzstimmen, wenn auf einem ihr zugeordneten Wahlzettel Linien leer bleiben oder ungültige Stimmen abgegeben werden oder Namen gestrichen und die entsprechenden Linien nicht für andere Kandidierende wiederverwendet werden. Stimmen auf der Blankoliste sind Kandidatenstimmen und erhöhen also auch die jeweilige Stimmenzahl der Partei der jeweiligen kandidierenden Person; leere Linien auf der Blankoliste fallen ausser Betracht, falls diese nicht durch eine entsprechende Nummer oder Bezeichnung zu einer Parteiliste gemacht worden ist.

### Region ([§ 40 Abs. 1 GpR](#)):

Um die Erfolgchancen einer einzelnen Stimmabgabe in allen 12 Wahlkreisen ungefähr gleich hoch zu halten bzw. um eine gewisse Repräsentativität zu gewährleisten, werden 2, 3 oder 4 Wahlkreise in insgesamt **4 Regionen** zusammengefasst. Die proportionale Verteilung der Mandate entsprechend der erreichten Parteistimmenzahlen erfolgt auf der Ebene dieser Regionen.

### Wählerzahl ([§ 40 Abs. 2 GpR](#)) / 1. Wahlzahl ([§ 40 Abs. 3 GpR](#)) / Direktmandate ([§ 40 Abs. 4 GpR](#)) / Restmandate ([§ 40 Abs. 5–9 GpR](#))

Die **Wählerzahl** einer Partei in einem Wahlkreis (=Parteiwähler) ergibt sich aus der Teilung der Parteistimmenzahlen durch die Anzahl Mandate, die dem Wahlkreis zustehen, wobei der ermittelte Wert auf die nächste ganze Zahl abgerundet wird. Die **1. Wahlzahl** ergibt sich aus dem Zusammenzählen der Wählerzahlen aller Parteien aus einer Region und der Teilung dieser Zahl durch die um 1 erhöhte Anzahl Mandate der Region, wobei der errechnete Wert am Schluss aufgerundet wird. Jede Partei erhält mindestens so viele Mandate, wie ihre Wählerzahl der Region durch die 1. Wahlzahl geteilt werden kann. Diese so vergebenen Mandate werden umgangssprachlich als **Direktmandate** bezeichnet. Können nicht auf Anhieb alle Mandate einer Region verteilt werden, werden die übriggebliebenen Mandate (**Restmandate**) nach dem Verfahren gemäss § 40 Abs. 5–9 GpR verteilt.

### 2. Wahlzahl ([§ 41 Abs. 1 GpR](#))

Die **2. Wahlzahl** wird dazu verwendet, die auf die jeweilige Region verteilten Mandate einer Partei innerhalb der zugehörigen Wahlkreise zu verteilen. Dafür wird die Wählerzahl einer Partei in einer Region durch die ihr zugeteilten Mandate geteilt, wobei der Wert auf die nächste ganze Zahl aufgerundet wird. Jede Partei im jeweiligen Wahlkreis erhält mindestens so viele Mandate, wie ihre Wählerzahl durch die 2. Wahlzahl geteilt werden kann. Die übrige Verteilung erfolgt gemäss § 41 Abs. 2–4 GpR.

### Absolutes Mehr Regierungsratswahlen ([§ 28 GpR](#))

Das absolute Mehr der Stimmen hat erreicht, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Bei der Regierungsratswahl ist für die Ermittlung des absoluten Mehrs wegen der 5 Stimmen, die alle Stimmberechtigten vergeben können, die Zahl der gültigen Stimmen durch 10 zu teilen und auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.